

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)*,
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15.12.2022 (Beschluss VII-DS-07010, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt Nr. 23.A/22) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Gebührentatbestand	1
§ 2	Gebührensschuldner	1
§ 3	Gebührenpflicht	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5	Gebührenmaßstab und Gebührensätze	3
§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflichten	4
§ 7	Datenschutz	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 erfolgt.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus.
Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei

Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 20,00 Euro werden jährlich zum 1. Juli fällig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatz 3 in einem Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres zu stellen.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungs-kategorie, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.

- (6) Die Stadt kann, soweit die Erhebung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führt, auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr mindern oder erlassen.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge (SFL) des Grundstücks – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.

- (2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
- b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.

Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

- (3) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungs-klasse (RK)	Gebühr
A 0	3,28 Euro
A 1	8,84 Euro
B 0	6,56 Euro
B 1	12,12 Euro
B 2	17,68 Euro
C 0	9,84 Euro
C 1	15,40 Euro
C 3	26,53 Euro
C 5	37,65 Euro
E 0	16,40 Euro
E 5	44,21 Euro
Z 1	5,56 Euro
Z 5	27,81 Euro
Y 0	1,64 Euro

- (4) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich veranlagt.

- (5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadenersatz.

- (6) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der

jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührenschuldner eine Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadtreinigung *Leipzig* beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.

- (7) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadtreinigung *Leipzig* vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadtreinigung *Leipzig* innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ist es zulässig, Angaben über die Anschlusspflichtigen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 6 Absätze 1 bis 3 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu verarbeiten. Über Grundstücke in der Stadt werden folgende Angaben verarbeitet:
- a. Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - b. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigte am Grundstück sowie deren Empfangsbevollmächtigten sowie deren Bankdaten,
 - c. Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den / die dinglich Berechtigte/n sowie deren Bankdaten.
- Weitere Daten dürfen verarbeitet werden, sofern eine gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Stadtreinigung Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 (Absätze 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt *mit Wirkung zum 01.01.2023* in Kraft.
- (2) *Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Leipzig vom 17.11.2011 (Beschluss RBV-1013/11), veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/11 vom 03.12. 2011), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.11.2020 (VII-DS-01589/20), veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24/20 vom 26.12.2020, außer Kraft.*

Leipzig, am 16. Dezember 2022

Burkhard Jung
Oberbürgermeister